



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Vollzug des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG)

**Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 11 UVwG**

I. Sachverhalt

1. Der Landkreis Ravensburg plant eine Verlegung des Anschlusses der K 8011 an die B 12 bei Eglofstal (Gemeinde Argenbühl).

Im bestehenden Zustand liegt der Anschluss der K 8011 an die B 12 unmittelbar neben der Hofstelle Eglofstal 59, wobei die anschließende Fahrbahn der K 8011 die Hofstelle mit den Gebäuden 59 und 59/1 durchschneidet. Da die Eckausrundungen der Einmündungen zwischen den Gebäuden nicht ausreichend dimensioniert sind, gestalten sich Ab- und Einbiegevorgänge an dieser Stelle schwierig. Die Einmündung in die B 12 stellt im derzeitigen Zustand daher eine Gefahrenlage dar. Hinzu kommt, dass die bestehende Kreisstraße im weiteren Verlauf keinem regelkonformen Bestand entspricht. Eine unstetige Trassierung, zu enge Radien, zu kleine Kuppen- und Wannenhalmesser sowie der schmale Straßenquerschnitt führen zu einer unzureichenden Geometrie und zu schlechten Sichtverhältnissen auf der Straße. Darüber hinaus ist die K 8011 für einen gefahrfreien Begegnungsverkehr, z. B. von Pkw und Lkw, nicht ausreichend dimensioniert.

Um die Verkehrssicherheit zu verbessern sieht der Landkreis Ravensburg daher vor, den bestehenden Anschluss an die B 12 ca. 75 m nach Westen an eine wesentlich übersichtlichere und verkehrstechnisch günstigere Stelle zu verlegen. Hierdurch werden ausreichende Sichtweiten eingehalten und eine verbesserte Linienführung und Verkehrstechnik erreicht. Zur Verkehrssicherheit trägt darüber hinaus bei, dass die B 12 an der Abzweigung zur Kreisstraße eine Abbiegespur erhalten soll. Die Verlegung der K 8011 erfolgt auf einer Länge von ca. 430 m.

2. Dem Vorhaben des Landratsamts Ravensburg schließt unmittelbar ein weiteres eigenständiges Vorhaben an, denn das Staatliche Bauamt Kempten plant im Auftrag des Landratsamts Lindau einen Ersatzneubau der Grenzbrücke über die Obere Argen. An dem im Jahr 1926 errichteten Stahlbetonbauwerk wurden regelmäßige Hauptuntersuchungen und ab dem Jahr 2012 jährliche Sonderuntersuchungen durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass die erforderliche Tragfähigkeit des Bauwerks nicht mehr gegeben ist und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nur ein Ersatzneubau des Bauwerks in Betracht kommt.

Das Landratsamt Lindau sieht vor, die vorhandene Brücke zu beseitigen und sie etwas weiter nördlich durch ein neu zu errichtendes Bauwerk zu ersetzen. Aufgrund der neuen Lage des Brückenbauwerks müssen auch die K 8011 auf baden-württembergischem Hoheitsgebiet und die LI 12 auf bayerischem Hoheitsgebiet verlegt und rückgebaut werden. Die neu zu verlegenden Streckenabschnitte haben eine Länge von rund 500 m. Der Endpunkt dieser brückenbaubedingten Verlegung stellt zugleich den Anfangspunkt des vom Landratsamt Ravensburg geplanten Vorhabens dar.

3. Das Regierungspräsidium Tübingen ist aufgrund eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg zur zuständigen Planfeststellungsbehörde für das vom Landratsamt Lindau geplante Vorhaben bestimmt worden. Damit ist das Regierungspräsidium Tübingen für beide Vorhaben die zuständige Planfeststellungsbehörde.

II. Gründe

1. Nach baden-württembergischem Landesrecht ist beim Bau einer Kreisstraße mit einer durchgängigen Länge von weniger als 1 km eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.4.3 der Anlage 1 UVwG.

2. Das bayerische Landesrecht sieht für den Bau einer Kreisstraße indes entweder eine unbedingte UVP-Pflicht oder überhaupt keine UVP-Pflicht vor. Da sich die UVP-Pflicht eines Vorhabens insoweit ausschließlich bereits von Gesetzes wegen ergibt, ist eine (allgemeine oder standortbezogene) Vorprüfung nach bayerischem Landesrecht nicht vorgesehen bzw. auch nicht erforderlich.

Ob ein landesrechtliches Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht, hängt nach Art. 37 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) von mehreren Alternativen ab. Handelt es sich hiernach – wie vorliegend – um den Bau einer Kreisstraße mit einer durchgängigen Länge von weniger als 5 km und ist die Straße keine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975, besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

3. Obgleich das bayerische Landesrecht für das vom Landratsamt Lindau geplante Vorhaben keine Durchführung einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung vorsieht, sondern das Vorhaben bereits von Gesetzes wegen als nicht UVP-pflichtig gilt, ist es in die nach baden-württembergischem Recht erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls miteinzubeziehen. Denn § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), der hier nach § 7 Abs. 3 UVwG analog heranzuziehen ist, sieht vor, dass eine kumulative Betrachtung mehrerer Vorhaben derselben Art vorzunehmen ist, wenn diese in engem Zusammenhang zueinanderstehen. Da die beiden Vorhaben unmittelbar ineinander übergehen und dieselbe Straße zum Planungsgegenstand haben, sind sie wirtschaftlich und funktional aufeinander bezogen und stehen daher in engem Zusammenhang zueinander, § 7 Abs. 4 Nr. 2 UVPG.

Das Erfordernis einer kumulativen Betrachtung der beiden Vorhaben wird dabei nicht dadurch ausgeschlossen, dass eines der beiden Vorhaben bereits von Gesetzes wegen (ohne Vorprüfung) als nicht UVP-pflichtig gilt. Ausreichend und entscheidend ist vielmehr, dass für das andere der beiden Vorhaben eine zumindest standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist und die beiden Vorhaben in engem Zusammenhang zu einander stehen. Die baden-württembergische Rechtslage erstreckt sich daher vorliegend – in Verbindung mit Bundesrecht – auf das von den bayerischen Behörden geplante Vorhaben.

Für beide Vorhaben, die in Summe noch immer eine durchgängige Länge von unter 1 km besitzen, ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

4. Gemäß § 12 Abs. 3 UVwG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2.3 UVwG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonde-

ren örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das vom Landratsamt Ravensburg geplante Vorhaben liegt im südlichen Teil auf ca. 100 m Länge im Überschwemmungsgebiet der Oberen Argen.

Das vom Landratsamt Lindau geplante Vorhaben liegt im baden-württembergischen Teil im FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ (FFH-Gebietsnummer 8324-324) sowie im bayerischen Teil im FFH-Gebiet „Allgäuer Molassetobel“ (FFH-Gebietsnummer 8326-371). Im baden-württembergischen Teil des Vorhabens liegt darüber hinaus das gesetzlich geschützte Biotop „Obere Argen östlich Wangen“ (Biotopnummer 183254367503), im bayerischen Teil des Vorhabens das gesetzlich geschützte Biotop „Obere Argen von Malleichen bis Handwerks“ (Biotopnummer 183250051-003). Hinzu kommt, dass das Vorhaben weitgehend im Überschwemmungsgebiet der Oberen Argen liegt.

Es handelt sich bei den aufgeführten Schutzgebieten jeweils um besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 2 Nr. 2.3 UVwG, sodass auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu prüfen ist, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das ist hier nicht der Fall. Im Einzelnen:

a.) Zur Frage der Auswirkungen der beiden Vorhaben auf den Hochwasserabfluss haben die beiden Vorhabenträger ein Fachgutachten erstellen lassen. Dabei konnte durch eine zweidimensionale Abflussberechnung (2D-Berechnung) nachgewiesen werden, dass die geplanten Vorhaben keinen größeren Einfluss auf den Hochwasserabfluss haben.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass dieses Fachgutachten inhaltlich anzuzweifeln. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass mit den beiden Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen einhergehen, die die besondere Empfindlichkeit des Überschwemmungsgebiets betreffen.

b.) Zur Frage der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden FFH-Gebiete hat der Landkreis Lindau eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen lassen. Es konnte dabei festgestellt werden, dass durch das Vorhaben weder wichtige Funktionen noch FFH-Lebensraumtypen oder gemeldete Arten in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete.

Es besteht auch hier kein Anlass, das Fachgutachten inhaltlich in Frage zu stellen. Hinzu kommt, dass es sich vorliegend um den Ersatzneubau eines bereits bestehenden Brückenbauwerks handelt. Die FFH-Gebiete werden also schon im jetzigen Zustand durch ein – sodann rückzubauendes – Brückenbauwerk samt Zufahrt durchschnitten. Eine entsprechende Vorbelastung, die lediglich räumlich verlagert wird, ist also bereits im derzeitigen Zustand vorhanden. Der Eintritt erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der FFH-Gebiete betreffen, ist durch das vom Landratsamt Lindau geplante Vorhaben nach alledem nicht zu erwarten.

c.) Auch die gesetzlich geschützten Biotope „Obere Argen östlich Wangen“ (Biotopnummer 183254367503 und „Obere Argen von Malleichen bis Handwerks“ (Biotopnummer 183250051-003) werden durch den Ersatzneubau der Grenzbrücke nicht erheblich beeinträchtigt. Bei den beiden Biotopen handelt es sich um Auwälder und natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation. Zwar gehen kleine Teilflächen der Biotope, insbesondere die Ufergehölzsäume, durch den Bau der neuen Brücke und den Abbruch der bestehenden Brücke verloren. Dabei handelt es sich jedoch um bloß punktuelle Eingriffe. Da die Gesamtflächen der Biotope rund 10.422 m² („Obere Argen von Malleichen bis Handwerks“) und 171.840 m² („Obere Argen östlich Wangen“) betragen, fallen diese Eingriffe nur unwesentlich ins Gewicht. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope kann insoweit keine Rede sein.

d.) Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen sind bei beiden Straßenbauvorhaben nach alledem nicht zu erwarten.

5. Eine kumulative Betrachtung der Umweltauswirkungen der beiden Straßenbauvorhaben mit denen des westlich der Straße gelegenen Gewerbegebiets „Eglofstal“ ist darüber hinaus nicht vorzunehmen. § 10 Abs. 2 UVPG stellt insoweit unmissverständlich klar, dass eine kumulative Betrachtung immer nur bei Vorhaben „derselben Art“ erforderlich ist. Vorhaben derselben Art liegen insbesondere dann vor, wenn die Vorhaben in Anlage 1 des UVPG einer Vorhabenart derselben Ordnungsnummer (z. B. Nummer 8.4) angehören. Als derselben Art zugehörig können in Ausnahmefällen aber auch Vorhaben betrachtet werden, die innerhalb derselben Sachgebietsgruppe unterschiedlichen Ordnungsnummern zugeordnet sind. Voraussetzung ist dann aber, dass sich die Vorhaben durch eine entsprechende technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen und dass die angegebenen Größen- oder Leistungswerte addierbar, d. h. in derselben Messeinheit ausgewiesen sind, so z. B. bei Vorhaben nach Nummer 14.4 und 14.5 (vgl. Gesetzesbegründung zum UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 82 f.).

In Anlage 1 des UVPG werden straßenbauliche Vorhaben in der Sachgebietsgruppe 14 (Verkehrsvorhaben) gelistet, während sich Bebauungspläne in der Sachgebietsgruppe 18 (Bauvorhaben) finden. Die genannten Vorhaben unterfallen daher weder derselben Ordnungsnummer noch derselben Sachgebietsgruppe. Eine kumulative Betrachtung der Umweltauswirkungen des Gewerbegebiets und der Straßenbauvorhaben scheidet daher aus.

6. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach alledem abzusehen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 10.06.2020


Unterschrift, Dienstsiegel 